

AGB und Behandlungsvertrag

§ 1 Anwendungsbereich der AGB

- a) Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen Heilpraktikerin und Patienten als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien Abweichendes nicht schriftlich vereinbart wurde.
- b) Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn Patienten das generelle Angebot der Heilpraktikerin, die Heilkunde gegen jedermann auszuüben, durch konkludentes Handeln annehmen und sich an die Heilpraktikerin zum Zwecke der Beratung, Diagnose oder Therapie wenden.
- c) Die Heilpraktikerin ist jedoch berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, es um Beschwerden geht, die die Heilpraktikerin aufgrund ihrer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf oder die sie in Gewissenskonflikte bringen können. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der Heilpraktikerin für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung, erhalten.

§ 2 Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrages

Die Heilpraktikerin erbringt ihre Dienste gegenüber den Patienten in der Form, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausübung der Heilkunde zur Beratung, Diagnose und Therapie bei den Patienten, unter Berücksichtigung von eventuellen Behandlungsverboten und ihrer Sorgfaltspflicht, anwendet. Dabei werden häufig auch Methoden angewendet, die schulmedizinisch nicht anerkannt sind und nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Diese Methoden sind allgemein auch nicht kausal-funktional erklärbar und insofern nicht zielgerichtet. Daher kann ein subjektiv erwarteter Erfolg der Methode weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden.

§ 3 Mitwirkung der Patienten

Zu einer aktiven Mitwirkung sind die Patienten nicht verpflichtet. Die Heilpraktikerin ist jedoch berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere, wenn die Patienten Beratungsinhalte negieren, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilen oder Therapiemaßnahmen vereiteln.

Um den Ersttermin wahrnehmen zu können, sollen die Patienten den Fragebogen, der auf der Webseite der Naturheilpraxis zu finden ist, herunterladen. Er ist nach bestem Gewissen auszufüllen und spätestens am Tag des Ersttermins mitzubringen. Besser noch wird der Fragebogen vorher an die Naturheilpraxis per Post geschickt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich nur ernstgemeinte Terminvereinbarungen berücksichtigen kann. Jede andere Verfahrensweise wäre unfair Patienten gegenüber, die lange auf einen Termin warten.

§ 4 Honorierung des Heilpraktikers

- a) Die Heilpraktikerin hat für ihre Dienste Anspruch auf ein Honorar, welches an das GebüH (Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker) angelehnt ist. Eine Gebührentabelle liegt stets zur Einsichtnahme in der Praxis aus und steht als Download und Information im Internet (www.heilpraxis-aeskulap.de) zur Verfügung.

Oder

- b) Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 70€ je voller Stunde (in Einzelfällen kann eine Zusatzpauschale erhoben werden, wenn die erforderlichen Hilfsmittel die üblichen Kosten überschreiten. Beispiel: Blutegeltherapie). Das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker findet keine Anwendung (gilt i.d.R. für Kassenpatienten).

§ 5 Honorarerstattung durch Dritte

- a) Soweit die Patienten Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung des Honorars durch Dritte haben oder zu haben glauben, wird § 4 hiervon nicht berührt. Die Patienten sind selbst verantwortlich, die entsprechende Erstattung an gegebener Stelle, z.B. private Krankenversicherer (PKV), einzufordern.
- b) Im Rahmen der Abrechnung wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten der Therapien sowie der verordneten Heilmittel durch gesetzliche Krankenkassen (GKV) in der Regel nicht übernommen werden. Die Übernahme der Behandlungskosten sowie der verordneten Heilmittel durch PKV und Beihilfestellen erfolgt sehr unterschiedlich. Dieses hängt vom jeweiligen und individuellen Versicherungstarif ab.
- c) Unabhängig von einer abweichenden Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit, einer medizinisch - wissenschaftlichen Anerkennung der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen oder einer abweichenden Erstattung durch Beihilfestellen oder private Krankenversicherungen ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu begleichen.
- d) Liquidationen von Heilpraktikern sind umsatzsteuerbefreit nach § 4(14) UStG, werden maschinell erstellt und sind auch ohne Unterschrift gültig. Die in diesen Liquidationen enthaltenen Leistungen können teilweise oder vollständig Analogien der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen darstellen.
- e) Im Rahmen einer Liquidation nach GebüH bzw. GoÄ (Gebührenordnung der Ärzte) erklären sich die Patienten damit einverstanden, dass genannte Gebührenpositionen je nach Art und Umfang der Therapie und Diagnose zur Rechnungsstellung verwendet werden können und sie über deren Verwendung aufgeklärt wurden.

§ 6 Vertraulichkeit der Behandlung

- a) Die Heilpraktikerin behandelt die Patientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Diagnose, der Beratungen und der Therapie sowie deren Begleitumstände und den persönlichen Verhältnissen des Patienten Auskünfte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Patienten. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse der Patienten erfolgt und anzunehmen ist, dass die Patienten zustimmen werden.
- b) Absatz a) ist nicht anzuwenden, wenn die Heilpraktikerin aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist - beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen - oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige. Absatz a) ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen sie

oder ihre Berufsausübung stattfinden und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

- c) Die Heilpraktikerin führt Aufzeichnungen über ihre Leistungen (Handakte und elektronische Patientendatei). Dem Patienten steht eine Einsicht in die Handakte jederzeit zu; er kann diese Handakte aber nicht herausverlangen. Absatz b) bleibt unberührt. Der Patient stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu.
- d) Sofern die Patienten eine Behandlungs- oder Krankenakte verlangen, erstellt die Heilpraktikerin kosten- und honorarpflichtig aus der Handakte und elektronischen Patientendatei eine Kopie. Soweit sich in der Handakte Originale befinden, werden diese in der Behandlungsakte in Kopie beigelegt. Die Kopien erhalten einen Vermerk (Stempelaufdruck oder Aufkleber), dass sich die Originale in der Handakte befinden.
- e) Handakten werden von der Heilpraktikerin 30 Jahre nach der letzten Behandlung oder 10 Jahre nach dem Tod der Patienten vernichtet. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Akten für Beweis Zwecke infrage kommen könnten.

§ 7 Rechnungsstellung

- a) Die Patienten erhalten eine Rechnung, spätestens zum Abschluss eines vereinbarten Behandlungsziels. Die Rechnung zur Vorlage beim Finanzamt oder für die eigene Aufbewahrung enthält Namen und Anschrift der Heilpraktikerin, den Namen und die Anschrift sowie das Geburtsdatum der Patienten. Sie spezifiziert den Behandlungszeitraum und die bezahlten Honorare, Dritt- und Nebenleistungen.
- b) Aus Beweis- oder Erstattungsgründen durch einen Kostenträger kann auch eine Ausfertigung der Rechnung, welche die vollständige Diagnose, jede Einzelleistung (Therapiespezifizierungen) mit der entsprechenden GebüH-Ziffer, jeden Einzelbetrag und Angaben über Heilmittel enthält, vereinbart werden. Die Patienten werden hiermit belehrt, dass diese Rechnungsform bereits den Bruch der Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht bedeutet und der schriftlichen Vereinbarung der Patienten grundsätzlich widerspricht.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag und den AGB sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden zunächst mündlich und gegebenenfalls auch schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen.

§ 9 Einverständnis über Datenerhebung

Hiermit erklären sich die Patienten damit einverstanden, dass ihre Daten und Fotos von der Heilpraktikerin zu Statistikzwecken dokumentiert, ausgewertet und anonymisiert in öffentlichen Medien jeglicher Art veröffentlicht werden dürfen.

§ 10 Krebspatienten

Die Patienten erklären, dass sie verstanden haben, dass die Heilpraktikerin Julia Happersberger keine Behandlung der Krebserkrankung als solcher, sondern eine rein adjuvante Behandlung in Form der Optimierung des Immunsystems vornimmt. Insbesondere sind sie selbst verantwortlich zu entscheiden, ob sie eine Chemo- oder Strahlentherapie vornehmen möchten und wurden nicht durch sie dazu angehalten, diese Form der Therapien zu vermeiden oder abubrechen. Eine Rücksprache mit dem behandelnden Arzt ist sowohl erwünscht, als auch ausdrücklich empfohlen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrages oder der AGB ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Namen in DRUCKBUCHSTABEN & Unterschrift